

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Januar 2007

1. Geltungsbereich

Für sämtliche Rechtsbeziehungen von LEFO - Institut für Lebensmittel und Umwelt GmbH (nachfolgend LEFO genannt) mit ihrem Auftraggeber (nachfolgend AG genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt). Mit erteilen des Auftrags an LEFO gelten deren AGB als durch den AG anerkannt, sofern ihnen nicht im Auftrag ausdrücklich, schriftlich widersprochen ist. Für laufende Verträge erhalten die AGB, oder Änderungen der AGB, ihre Gültigkeit mit schriftlicher Mitteilung an den AG, sofern der AG trotz Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der AGB oder Änderungen der AGB widerspricht. AGB vom AG entfallen keine Rechtswirkungen.

2. Leistungen

Die Leistungen von LEFO umfassen Laborleistungen, Begutachtungen, Beratung, gutachterliche Stellungnahmen und AG-orientierte Forschung. Art und Umfang der Leistungen von LEFO ergeben sich aus der Auftragsbestätigung durch LEFO. Leistungen von LEFO stellen in keinem Fall Rechtsberatung oder eine Rechtsauskunft dar. Für sämtliche Vereinbarungen, einschließlich Nachträge, Änderungen und Nebenabreden, gilt die Schriftform. LEFO behält sich eine mündliche Auftragsbestätigung vor.

3. Termine und Fristen

Termine und Fristen für Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch LEFO bindend. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, daß Lieferanten und Kooperationspartner von LEFO ihrerseits eingegangene Verpflichtungen einhalten. Ereignisse höherer Gewalt, allgemeine Versorgungsschwierigkeiten, Störungen bei Verkehrsunternehmen, Betriebs- und sonstige von LEFO nicht zu vertretende Störungen bei LEFO, deren Lieferanten oder Kooperationspartner, sowie deren Folgen befreien LEFO für die Dauer ihres Auftretens von der Leistungspflicht. Im Falle der Nichtverfügbarkeit einer Leistung wird LEFO den AG hierüber unverzüglich informieren.

4. Vergütung

LEFO hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung für die erbrachten Leistungen. Die Vergütung wird auf Basis des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses von LEFO festgelegt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb einer Woche nach Zugang ohne Abzug fällig und zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Falls besondere Umstände dies rechtfertigen, kann LEFO ihre Leistung von einer Vorauszahlung abhängig machen. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung trotz Fristsetzung nicht geleistet ist LEFO zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Wird ein Insolvenzantrag über das Vermögen des AG gestellt bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht für LEFO ein sofortiges Recht vom Vertrag zurückzutreten und auf Schadensersatz.

6. Haftung und Verjährung

LEFO haftet für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Der Pflichtverletzung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von LEFO gleichgestellt ist die ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LEFO unter Beschränkung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Es gilt die gesetzliche Verjährung.

7. Gewährleistung

Die sachgerechte und unbeschadete Anlieferung von Materialproben zur Untersuchung liegt in der alleinigen Verantwortung des AG, außer es erfolgt eine Probenahme durch LEFO. LEFO erbringt seine Leistungen nach den zur Zeit des Auftrags anerkannten Regeln der Technik mit der branchenüblichen Sorgfalt. Der AG kann als Gewährleistung Nacherfüllung verlangen. Mangelbehaftete Leistungen von LEFO muß der AG unverzüglich, schriftlich reklamieren. Einwendungen gegen den Inhalt von Prüfberichten und Gutachten sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen und genau zu spezifizieren. Werden innerhalb von zwei Wochen keine Einwendungen erhoben gilt die von LEFO erbrachte Leistung als durch den AG gebilligt. Sollte eine Nacherfüllung innerhalb einer nach billigem Ermessen erforderlichen Frist fehlschlagen gelten die gesetzlichen Mängelansprüche des AG unter Beschränkung auf das unter 6. dieser AGB festgelegte Maß.

8. Vertraulichkeit

LEFO verpflichtet sich alle Ergebnisse, die im Auftrag erarbeitet wurden, ausschließlich dem AG, oder vom AG benannten Berechtigten zur Verfügung zu stellen. Erhaltene oder gewonnene Informationen werden vertraulich behandelt, sofern sie nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind. Ebenso sind Informationen von der Vertraulichkeit ausgenommen, die LEFO bereits bekannt waren, oder ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht von Dritten an LEFO weitergegeben wurden.

9. Urheberrechtsschutz und Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von vollständigen und unveränderten Gutachten, Prüfberichten und anderen schriftlichen Ausarbeitungen von LEFO, deren Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung ist ausschließlich im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks gestattet. Jede auszugsweise Veröffentlichung, Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung von Gutachten, Prüfberichten und anderen schriftlichen Ausarbeitungen von LEFO bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von LEFO. Jede Veröffentlichung und Vervielfältigung von Gutachten, Prüfberichten und anderen schriftlichen Ausarbeitungen von LEFO zu Werbe- oder sonstigen Geschäftszwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von LEFO. Das Gleiche gilt für die in Zusammenhang mit einer Dienstleistung von LEFO erfolgende werbende Verwendung des Namens LEFO in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten.

10. Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung zwischen AG und LEFO unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Ahrensburg.